

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Rundschreiben 30/2022

Magdeburg, 05. August 2022

Sonder-AMK: Beschlüsse und Protokoll

Unter dem Vorsitz von Minister Schulze fand letzte Woche eine Sonder-AMK zur Überarbeitung des nationalen Strategieplans und zur Aussetzung der Pflichtbrache (GLÖZ 8) und des Fruchtwechsels (GLÖZ 7) für das Jahr 2023 statt. Zu den beiden letztgenannten konnte sich Bundesminister Cem Özdemir nicht zu einer Entscheidung durchringen. Die Auswirkungen auf die Eco-Schemes-Maßnahmen müssen noch geprüft werden, hieß es.

Zur Überarbeitung des GAP-Strategieplans wurden von der Sonder-AMK folgende Empfehlungen einstimmig an die Bundesregierung gerichtet. Diese muss das BMEL in die entsprechenden Verordnungstexte einarbeiten. Das BMEL wird den überarbeiteten Strategieplan im September in Brüssel einreichen. Anschließend hat die Kommission eine Frist von 60 Tagen, um den Plan zu genehmigen.

Die wichtigsten Änderungsvorschläge im Überblick:

Auszug, vollständige Liste siehe Protokoll der AMK unter https://kurzelinks.de/rku3

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung:

Abweichend von den bisher vorgesehenen Regelungen soll künftig die Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 Prozent der Ackerflächen eines Betriebes verpflichtend sein bei gleichzeitiger Streichung vor allem landesspezifischer Ausnahmeregelungen. Die 80-Prozent-Regelung kann allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn relevante fachlich begründete Ausnahmen wie für den Anbau von frühen Sommerkulturen in Gebieten mit wenig Winterniederschlägen, mit schweren Böden oder im ökologischen Landbau dadurch in ausreichendem Maße abgedeckt und berücksichtigt werden.

Am vorgesehenen Zeitraum 1. Dezember des Antragsjahres bis 15. Januar des darauffolgenden Jahres für die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten wollen BMEL und Länder festhalten. Die Kommission hatte hier eine Verlängerung bis 15. Februar des darauffolgenden Jahres gefordert.

GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland:

BMEL und die Länderagrarminister halten daran fest, dass die Landesregierung per Rechtsverordnung Ausnahmen vom Fruchtwechsel für den Anbau von Saatmais, Tabak und Roggen in Selbstfolge festlegen können. Diese Rechtsverordnungen können jedoch erst nach Genehmigung des Strategieplans verabschiedet werden.

 Hauptgeschäftsstelle:

 Maxim-Gorki-Str. 13
 Tel. 0391/73969-0

 39108 Magdeburg
 Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787 info@bauernverband-st.de www.bauernverband-st.de Geschäftsführender Vorstand:
Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer: Marcus Rothbart Bankverbindung: IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49

BIC GENODEF1MD1 Steuer Nr. 102 / 141 / 05085 UST-ID Nr.: DE199246805

Anders als bisher vorgesehen, hat nach dem Beschluss der Sonder-AMK auf mindestens 35 Prozent der verbleibenden (bezieht sich vermutlich auf die oben genannten Ausnahmen) Ackerfläche eines Betriebes, bezogen auf das Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen; erstmals im Jahr 2023. Auf den restlichen (65 Prozent) Ackerflächen findet ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr, erstmals im Jahr 2024, statt. Im Text fehlt jedoch ein Hinweis auf die Erbringung des Fruchtwechsels durch Zwischenfrüchte. Hier bleibt der tatsächliche Verordnungstext abzuwarten.

BMEL und Länder wollen weiterhin Winter- und Sommerkulturen derselben Kulturart als zwei Kulturen anerkennen und Dinkel als andere Kultur als Weizen einstufen. Dagegen hat die Kommission stark interveniert und die Entscheidung darüber steht noch aus.

GLÖZ 8 nichtproduktive Flächen / Pflichtbrache:

Zur erforderlichen Begrünung der Brachflächen wird neben der Selbstbegrünung auch eine aktive Begrünung durch Aussaat zugelassen. Allerdings mit der speziellen Anforderung, dass keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat ausgesät werden darf.

Das Datum der frühestmöglichen Wiederaufnahme der Erzeugung wird vom 15. August auf den 1. September verschoben, im Gegenzug eine Ausnahmeregelung aufgenommen, dass die Vorbereitung und unmittelbar folgende Einsaat von Winterraps und Wintergerste bereits ab dem 15. August erfolgen kann.

Ökoreglung 1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität: Analog zu den vorgesehenen Änderungen der Anforderungen bei der Pflichtbrache wird die Wiederaufnahme der Erzeugung vom 15. August auf den 1. September verschoben. Die Ausnahmeregelung zur Einsaat von Winterraps und Wintergerste und die Auflagen zur Aussaatmischung bei aktiver Begrünung werden ebenfalls übernommen.

Es soll zudem eine Vorschrift aufgenommen werden, wonach der Umbruch von Blühstreifen / Blühflächen bzw. die Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung produktiver Kulturen im Antragsjahr nur erlaubt ist, wenn die Ökoregelung bereits im Vorjahr auf derselben Fläche ohne diesen Umbruch bzw. diese Aussaat oder Pflanzung umgesetzt wurde. Mit dieser zusätzlichen Vorschrift soll der Anreiz für mehrjährige Blühstreifen bzw. Blühflächen deutlich erhöht werden.

Ökoregelung 2 Anbau vielfältiger Kulturen:

Die Prämienhöhe für die Ökoregelung "Vielfältige Kulturen im Ackerbau" wird von 30 auf 45 €/ha angehoben.

Ökoregelung 4 Extensivierung des Dauergrünlandes:

Als zusätzliche Förderbedingung soll ein Pflugverbot im Antragsjahr eingeführt werden.

Marcus Rothbart

Hauptgeschäftsführer

Katharina Elwert

Referent

Quellen: Geschäftsstelle Agrarministerkonferenz, agrarheute, Landvolk Niedersachen